jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/7/5 91/14/0174

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1994

Index

24/01 Strafgesetzbuch
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §4 Abs4;
StGB §127;

Rechtssatz

Hat der Abgabepflichtige (Unternehmer) aus "menschlichen Gründen (ansosten war die Angestellte fleißig)" und mangels "hundertprozentigen Nachweises" des "Diebstahls" auf eine Anzeige der verdächtigen Verkäuferin bei der Sicherheitsbehörde verzichtet und daher auch keinen Ersatzanspruch in sein Rechenwerk eingestellt, so war dieses Unterlassen nicht betrieblich veranlaßt, sondern ist der privaten Sphäre des Abgabepflichtigen zuzurechnen, weil er alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen hätte müssen, um durch deliktische Handlungen verursachte Minderungen seines Betriebsvermögens und damit des steuerpflichtigen Gewinnes hintanzuhalten oder durch Ersatzansprüche auszugleichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140174.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at